

Richtlinien der Stadt Neuburg an der Donau für das Förderprogramm Klima- und Ressourcenschutz

Die Stadt Neuburg an der Donau fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Maßnahmen zur Energieeinsparung und den Einsatz von umweltschonenden Technologien.

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 **Regenwasserrückgewinnungsanlagen**
- 1.2 **Solarthermische Anlagen** zur Warmwasserbereitung und / oder Raumheizung
- 1.3 **Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse**
 - Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Hackschnitzeln
 - Vergaserkessel zur Verbrennung von Scheitholz
- 1.4 **Effiziente Wärmepumpen** für Warmwasser und Heizwärmebedarfs
- 1.5 **Kontrollierte Lüftungsanlagen**
- 1.6 **Anschluss an Nahwärmenetze**
mit den Varianten Hackschnitzelheizung, Pelletsanlage, Scheitholzkesselheizung, Rapsöl-BHKW oder Wärmepumpe
- 1.7 **Wärmedämmungen** zur Verbesserung des Wärmeschutzes
 - an Außenwänden
 - am Dach oder oberster Geschossdecke
- 1.7.1 **Öko-Bonus Wärmedämmung**
- 1.8 **Austausch von Fenstern**
- 1.8.1 **Kombinationsbonus Fensteraustausch und Außenwanddämmung**
- 1.9 **Errichtung von Passivhäusern**
- 1.10 **Errichtung von Plusenergiehäusern**
- 1.11 **Vor-Ort-Beratung**
- 1.12 **Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher**
- 1.12.1 **Bürgersolarkraftwerke**
- 1.12.2 **Kombinationsbonus Elektro-Auto und Photovoltaikanlage**
- 1.12.3 **Photovoltaik-Balkonanlagen**
- 1.13 **Öko-Bonus Strom**
- 1.14 **Elektroroller**
- 1.15 **Elektrofahrräder, Lastenfahrräder, Fahrradanhänger**
- 1.16 **Energiesparende Haushaltsgeräte**
Kühlgeräte, Gefriergeräte, Kühl-, Gefrier-Kombinationen, Wäschetrockner, Waschmaschinen, Geschirrspüler

2. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen für die gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien geförderten Maßnahmen werden natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Neuburg an der Donau gewährt. Die Zuwendungen für Ziffern 1.1 bis 1.11 werden nur Personen, die Eigentümer von Gebäuden in der Stadt Neuburg an der Donau sind, gewährt. Ein Anrecht auf Förderung erhalten auch Wohnungseigentümergeinschaften, soweit deren Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Neuburg an der Donau haben sowie Bewohner von Gebäuden mit lebenslangem Nutzungsrecht. Ferner werden die Zuwendungen Vereinen und Stiftungen, die ihren Sitz in Neuburg an der Donau haben, gewährt, wenn die Maßnahme im Gebiet der Stadt Neuburg an der Donau durchgeführt wird.

Bei Maßnahmen nach Ziffer 1.1 bis 1.11 kann der Antrag nur vom Eigentümer des Gebäudes, bei Maßnahmen nach Ziffer 1.12 bis 1.16 nur vom Eigentümer des Fördergegenstandes gestellt werden.

Ausgeschlossen sind Hersteller von Anlagen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien oder deren Komponenten, sowie Personen, die Fördergegenstände gemäß Ziffer 1 planen, errichten oder damit Handel treiben. Dieses Ausschlusskriterium bezieht sich auch auf im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben muss in der Stadt Neuburg an der Donau durchgeführt werden. Die Bezuschussung der Fördergegenstände gemäß Ziffer 1.1 bis 1.16 dieser Richtlinien ist pro Haushalt und Maßnahme nur einmal zulässig.

Der Zuschuss von Maßnahmen gemäß Ziffer 1.1 bis 1.11 wird nur für Wohn- und Nebengebäude gewährt. Bei Gebäuden mit gleichzeitig der Erwerbstätigkeit dienenden Nutzung muss die private Nutzung überwiegen.

Ein Zuschuss von Maßnahmen gemäß Ziffer 1.1 bis 1.12 wird nur gewährt, wenn die Maßnahme von einem Fachbetrieb durchgeführt wird. Maßnahmen die überwiegend in Eigenleistung durchgeführt werden, werden nicht bezuschusst. Eigenleistung in höherem Maß ist möglich, wenn der Antragsteller das Handwerk erlernt hat und das durch einen Gesellen- oder Meisterbrief nachweisen kann.

Antragsteller der Punkte 1.1 bis 1.12 die bereits eine Förderung nach der Positivliste erhalten haben, werden nicht berücksichtigt. Ferner werden Maßnahmen nicht berücksichtigt, die durch ein anderes städtisches Förderprogramm bezuschusst werden. Förderprogramme aus anderen öffentlichen Haushalten werden auf die Zuwendungen nicht angerechnet.

Fördervoraussetzung bei Maßnahmen gemäß Ziffer 1.1. bis 1.12.3 ist die Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme von marktgängigen Anlagen und Baumaterialien, die in Serie hergestellt und im Handel angeboten werden. Eine Zuwendung wird nur für neue Anlagen bzw. Fördergegenstände gewährt. Die geförderte Anlage muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens fünf Jahre lang betrieben werden. Ausgenommen vom Förderprogramm sind Erweiterungen von Anlagen gemäß Ziffer 1.1 bis 1.12.3.

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.

4. Technische und spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Regenwassernutzungsanlagen

Zweck von Regenwassernutzungsanlagen ist es, den Trinkwasserverbrauch innerhalb von Haushalten zu reduzieren und gleichzeitig ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Regenwasser zu schaffen, um die Kanalisation bei starken Regenfällen zu entlasten.

Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung müssen mindestens aus Pumpe und Lagerbehälter bzw. Zisterne mit einem Mindestvolumen von 2 Kubikmeter bestehen.

Regenwassernutzungsanlagen für den Haushalt (Toilettenspülung oder Waschmaschine) sind von zugelassenen Fachbetrieben auszuführen. Querverbindungen zur Trinkwasserleitung müssen ausgeschlossen sein. Die Zuspeisung von Frischwasser über die öffentliche Wasserversorgung muss über einen freien Einlauf erfolgen. Die einschlägigen Gesetze und DIN-Vorschriften sowie die Trinkwasserverordnung sind zu beachten. Die Wassermenge, die im Haushalt genutzt bzw. ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird, ist durch geeichte Wasserzähler zu erfassen.

Die Regenwasserrückgewinnungsanlage mit allen Bestandteilen ist im Entwässerungsplan darzustellen. Einzelheiten zur Regenwassernutzung werden nach der jeweils gültigen Fassung der Entwässerungssatzung der Stadt Neuburg an der Donau geregelt. Grundwassernutzungsanlagen sind nicht förderfähig.

4.2 Solarthermische Anlagen

Solarthermische Anlagen zur Heizungsunterstützung sind ab 10 m² Bruttokollektorfläche förderfähig. Fördervoraussetzung ist ein Mindestvolumen des Heizwasserpufferspeichers von 750 l ab 10 m², von 1 m³ ab 15 m² und von 1,5 m³ ab 20 m² Bruttokollektorfläche. Der Heizwasserpufferspeicher muss lückenlos und hochwertig gedämmt sein.

Nicht gefördert werden solarthermische Anlagen für Schwimmbäder.

4.3 Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse

Förderfähig sind automatisch beschickte Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Hackschnitzeln mit einer installierten Nennwärmeleistung von 5 bis 100 kW, soweit es sich um eine Zentralheizung handelt. Förderfähig sind auch Scheitholzvergaserkessel mit einer installierten Nennwärmeleistung von 10 bis 50 kW, wenn sie an eine Zentralheizung angeschlossen sind und der Pufferspeicher eine Größe von mindestens 50 Liter pro kW aufweist. Die Anlage zur energetischen Nutzung fester Biomasse muss mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein. Bei Hybridheizungen ist grundsätzlich die Heizungsart förderfähig, die die Grundlast übernimmt.

Förderfähig sind Feuerungsanlagen für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummern 4, 5, 5 a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn eine Kopie der Herstellererklärung des Kesselherstellers vorliegt und folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und technische Anforderungen eingehalten werden:

- a) Kohlenmonoxid
 - 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung
 - 250 mg/m³ im Teillastbetrieb soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nummer 8 der

1. BImSchV eingesetzt werden

- b) Staubförmige Emissionen: 15 mg/m³ bei Scheitholz-Anlagen, 20 mg/m³ bei allen anderen Anlagen
- c) Kesselwirkungsgrad: mindestens 89 %

Nicht gefördert werden Anlagen

- die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen,
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten,
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnlich brennbare Stoffe (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt,
- Anlagen, in denen zur Beseitigung bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

4.4 Effiziente Wärmepumpen

Voraussetzungen für die Förderfähigkeit sind:

- a) Einbau eines Strom- und Wärmemengenzählers für elektrisch angetriebene Wärmepumpen zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl gemäß VDI 4650,
- b) Einbau eines Gas- und Wärmemengenzählers für gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen,
- c) Vorliegen einer Fachunternehmererklärung des folgenden Inhalts:
 - bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen:
Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,0 bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen im Neubau bzw. mindestens 3,8 im Gebäudebestand, bei Luft/Wasser-Wärmepumpen von mindestens 3,5, bei gasmotorisch angetriebenen Wärmepumpen Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25.
- c) Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage,
- d) bei Luftwärmepumpen eine Photovoltaikanlage mit mindestens 2 kWp Spitzenleistung.

Bei Hybridheizungen ist grundsätzlich die Heizungsart förderfähig, die die Grundlast übernimmt.

4.5 Kontrollierte Lüftungsanlagen

Förderfähig sind zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 85 % bei zentralen und 80 % bei dezentralen Lüftungsanlagen. Fördervoraussetzung ist, dass alle beheizten Wohnräume in das Lüftungskonzept einbezogen werden. Zentrale Lüftungsanlagen müssen zudem mit einer CO₂- bzw. Feuchtesteuerung ausgestattet sein. Ein Dichtigkeitstest zur Vermeidung von unkontrollierten Wärmeverlusten ist nachzuweisen.

4.6 Anschluss an Nahwärmenetze

Förderfähig sind Nahwärmenetze, dessen Grundlast-Wärmeversorgung durch eine Hackschnitzelheizung, Pelletsanlage, Scheitholzesselheizung, Rapsöl-BHKW oder Wärmepumpe erfolgt. Fördergegenstand ist die Wärmeübergabestation. Diese muss mit einem integrierten, eichfähigen Wärmemengenzähler ausgestattet sein.

4.7 Wärmedämmungen

Förderfähig ist die Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden und Dach bzw. oberster Geschossdecke von Wohngebäuden, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Bei der Verbesserung des Wärmeschutzes darf bei Außenwänden grundsätzlich ein U-Wert von $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht überschritten werden. Bei Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, natürlichen Dämmstoffen, Zellulose oder sonstigen Recyclingprodukten ist ein U-Wert von $0,24 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten.

Bei der Verbesserung des Wärmeschutzes darf beim Dach und der obersten Geschossdecke grundsätzlich ein U-Wert von $0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht überschritten werden. Bei Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, natürlichen Dämmstoffen, Zellulose oder sonstigen Recyclingprodukten ist ein U-Wert von $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten.

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes sind auf die Gesamtfläche der Außenwände mit Ausnahme von Sockelbereich und erdberührte Bereiche bzw. auf die Gesamtfläche des Daches / der obersten Geschossdecke anzuwenden.

Die Einhaltung der oben genannten U-Werte ist durch eine Berechnung des tatsächlich vorhandenen Schichtaufbaus nachzuweisen. Nachweisberechtigt hierfür sind Bauvorlageberechtigte (Ingenieure, Techniker, Meister) oder nach Landesrecht zugelassene Energieberater.

4.7.1 Öko-Bonus Wärmedämmungen

Ein Öko-Bonus für die Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden und Dach bzw. oberster Geschossdecke von Wohngebäuden wird gewährt, wenn Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, natürlichen Dämmstoffen, Zellulose oder sonstigen Recyclingprodukten für das gesamte Bauteil eingesetzt werden und die Zuwendungsvoraussetzungen nach 4.7 erfüllt werden.

4.8 Austausch von Fenstern

Gefördert wird der Einbau von neuen Fenstern, die laut Projektdatenblatt grundsätzlich einen Mindest- U_w -Wert von $0,94 \text{ W/m}^2\text{K}$ einhalten. Voraussetzung ist, dass alle Fenster des Gebäudes ausgetauscht und diese fachgerecht montiert werden. Ausgenommen sind Fenster unbeheizter Räume und Fenster, die innerhalb der letzten zehn Jahre ausgetauscht wurden. Wenn der U_w -Wert der in den letzten 10 Jahren eingebauten Fenstern schlechter ist, als der in Punkt 4.8 Satz 1 geforderten Mindest- U_w -Wert, muss die Zahl der neu eingebauten Fenster überwiegen.

4.8.1 Kombinationsbonus bei Fensteraustausch und gleichzeitiger Dämmung der Außenwände

Ein Kombinationsbonus wird gewährt, wenn gleichzeitig mit dem Austausch der Fenster der Wärmeschutz an Außenwänden (siehe Ziffer 4.7) verbessert wird. Fördervoraussetzung ist, dass sowohl die Fenster als auch die Außenwände die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffern 4.7 und 4.8 erfüllen. Der zeitliche Abstand für die Durchführung der Maßnahmen darf nicht mehr als zwölf Monate betragen.

4.9 Errichtung von Passivhäusern

Ein Passivhaus gemäß Ziffer 1.9 ist ein Gebäude, das die Bewertungskriterien der Zertifizierungsstelle für qualitätsgeprüfte Passivhäuser, Passivhausinstitut Darmstadt, erfüllt:

- Jahresheizwärmebedarf max. 15 kWh/(m²a) oder Heizwärmelast max. 10 W/m²
- Drucktestluftwechsel n₅₀ max. 0,6 h⁻¹

Die Energiebezugsfläche ist die Netto-Wohnfläche innerhalb der thermischen Gebäudehülle berechnet nach der Wohnflächenverordnung (WoFV).

Die Förderung der Errichtung von Passivhäusern ist nicht mit weiteren Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Richtlinien kumulierbar.

4.10 Errichtung von Plusenergiehäusern

Gefördert wird die Errichtung von Plusenergiehäusern auf Basis eines KfW Effizienzhauses 40 oder einer besseren Effizienzklasse. KfW-Effizienzhäuser 40 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 40 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 55 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach der aktuell gültigen EnEV nicht überschreiten. Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein, als nach der aktuell gültigen EnEV zulässig. Der Jahresertrag des auf dem Grundstück mit erneuerbaren Energien produzierten Stroms multipliziert mit dem Primärenergiefaktor für Strom muss über die Simulationsberechnung den verbleibenden Jahres-Primärenergiebedarf aus dem EnEV-Nachweis um mindestens 1500 kWh/a übersteigen.

Die Förderung der Errichtung von Plusenergiehäusern ist nicht mit weiteren Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Richtlinien kumulierbar.

4.11 Vor-Ort-Beratung

Bezuschusst wird eine Energieberatung durch anerkannte, in der Energieeffizienz-Expertenliste der deutschen Energieagentur (dena) gelistete Energieberater. Die Beratung muss vor Ort durchgeführt und ein Energieberatungsbericht erstellt werden. Der Energieberatungsbericht muss mindestens aus der Datenaufnahme von Gebäudehülle und Heiztechnik und der Erläuterung von möglichen Maßnahmen bei Gebäudehülle und Heiztechnik bestehen. Ausgeschlossen von der Förderung sind in der Energieeffizienz-Expertenliste der deutschen Energieagentur (dena) gelistete Energieberater.

4.12 Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher

Förderfähig sind Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher von 2 kWp bis 30 kWp Modulleistung, wenn diese im Stadtgebiet Neuburg installiert werden. Der Stromspeicher muss gemäß Herstellerangabe eine nutzbare Speicherkapazität von mindestens 4 kWh aufweisen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Photovoltaikanlagen auf Freiflächen.

Die Förderung von Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher ist nicht mit Ziffern 4.12.1 und 4.12.2 kumulierbar. Der Betreiber von Photovoltaikanlagen ist verpflichtet, über Stromerzeugung und Strombedarf über einen Zeitraum von drei Jahren jährlich an die Stadt Neuburg an der Donau zu berichten.

4.12.1 Bürgersolarkraftwerke

Förderfähig sind von der Stadt Neuburg an der Donau anerkannte Bürgersolarkraftwerke, die sich im Gebiet der Stadt Neuburg an der Donau befinden. Abweichend von Ziffer 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Zuwendungen auch natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Neuburg gewährt, die Eigentümer einer Anlage sind, die auf einem öffentlichen oder privaten Gebäude in der Stadt Neuburg an der Donau (Solarkraftwerk Neuburg) mit

Zustimmung der Stadt Neuburg an der Donau errichtet wird.

Die Zuwendungen werden an die Anteilseigner ab 2 kWp Modulleistung ausbezahlt. Die Förderung der Beteiligung an Bürgersolkraftwerken ist nicht mit Ziffer 4.12 und 4.12.2 kumulierbar.

Der Betreiber von Photovoltaikanlagen ist verpflichtet, über Stromerzeugung und Strombedarf über einen Zeitraum von drei Jahren jährlich an die Stadt Neuburg an der Donau zu berichten.

4.12.2 Kombinationsbonus bei gleichzeitigem Erwerb eines Elektro-Autos und Errichtung einer Photovoltaikanlage

Ein Kombinationsbonus wird gewährt, wenn gleichzeitig mit dem Erwerb eines Elektro-Autos eine Photovoltaikanlage von mindestens 2 kWp Modulleistung auf dem eigenen Gebäude errichtet wird. Der zeitliche Abstand von der Anschaffung des Elektro-Autos bis zur Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage darf nicht mehr als zwölf Monate betragen.

4.12.3 Photovoltaik-Balkonanlagen

Gefördert werden fest installierte, steckerfertige Stromerzeugungsanlagen (Photovoltaik-Balkonanlagen) bis 600 Watt Wechselrichterleistung bestehend aus Modulen, Wechselrichter, Verkabelung und Stecker.

Erforderlicher Nachweis ist die Freigabe der Stadtwerke Neuburg des aktuell gültigen Netzanschlussantrages für die steckerfertige Stromerzeugungsanlage. Beim Einsatz in Mehrfamilienhäusern versichert der Antragssteller, dass das Einverständnis des Vermieters oder ein entsprechender Beschluss der Hauseigentümergeinschaft vorliegt. Die Förderung von Photovoltaik - Balkonanlagen ist nicht mit Ziffern 4.12 und 4.12.2 kumulierbar.

4.13 Öko-Bonus Strom

Ein Öko-Bonus Strom wird gewährt, wenn bei der Nutzung einer Ladestation bzw. Wallbox Strom der Stadtwerke Neuburg aus erneuerbaren Energien oder regional erzeugter Strom aus Blockheizkraftwerken der Stadtwerke Neuburg bezogen wird. Die Ladestation bzw. Wallbox muss sich im privaten Bereich (Garage, Einfahrt, Carport) oder auf einem privaten Parkplatz oder in einer privaten Tiefgarage, die nur für einen bestimmten Personenkreis zugänglich ist, befinden.

4.14 Elektroroller

Gefördert wird die Anschaffung von Elektro-Rollern. Fördervoraussetzung ist die ausschließlich private Nutzung des Elektrorollers.

Fördervoraussetzung ist eine Mindestleistung von 1200 Watt. Es werden nur Neuanschaffungen gefördert.

4.15 Elektrofahrräder, Lastenfahrräder, Fahrradanhänger

Gefördert wird der Kauf von Elektro-Fahrrädern, Elektro-Lastenrädern, mechanischen Lastenrädern und Fahrradanhängern für Kinder oder Lasten. Es werden nur Neuanschaffungen gefördert. Fördervoraussetzung ist die ausschließlich private Nutzung des Fahrrades bzw. Anhängers. Geleaste Fahrräder werden nicht gefördert.

Lastenfahrräder müssen Transportmöglichkeiten aufweisen, die mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad und die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind.

Pro Kalenderjahr werden maximal 100 Fahrräder gefördert. Berücksichtigt werden die ersten 100 Antragsteller, die in der Zeit von 1.1. bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres einen Förderantrag inklusive erforderlicher Unterlagen bei der Stadt Neuburg an der Donau einreichen. Ausschlaggebend für die Rangfolge der eingegangenen Förderanträge ist der Eingangsstempel der Stadt Neuburg an der Donau. Die Bezuschussung ist abweichend von Ziffer 3 pro Antragsteller einmal und pro Haushalt zweimal zulässig. Der Kauf des Fahrrades hat im Jahr der Antragsstellung zu erfolgen.

4.16 Energiesparende Haushaltsgeräte

Gefördert wird der Kauf von neuen Kühl- oder Gefriergeräten beziehungsweise von Kühl-, Gefrier-Kombinationen, von Wäschetrocknern, Waschmaschinen und Geschirrspülern der aktuell auf dem Markt handelsüblichen besten Energieeffizienzklasse des EU-Energielabels. Zuwendungsvoraussetzung bei Kühl- oder Gefriergeräten beziehungsweise Kühl-, Gefrier-Kombinationen ist die gleichzeitig fachgerechte Entsorgung des Altgerätes.

Pro Kalenderjahr werden maximal 100 Haushaltsgeräte gefördert. Berücksichtigt werden die ersten 100 Antragsteller, die in der Zeit von 1.1. bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres einen Förderantrag inklusive erforderlicher Unterlagen bei der Stadt Neuburg an der Donau einreichen. Ausschlaggebend für die Rangfolge der eingegangenen Förderanträge ist der Eingangsstempel der Stadt Neuburg an der Donau. Der Kauf des Fördergegenstandes hat im Jahr der Antragsstellung zu erfolgen.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die unmittelbar bei der Planung, Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme des Fördergegenstandes anfallen und nachgewiesen werden.

Die Zuwendung beträgt pauschal für

- 5.1 Regenwassernutzungsanlagen gemäß Nr. 1.1 und 4.1:
 - für den Einsatz zur Gartenbewässerung 150 €
 - für den Einsatz zur Toilettenspülung 150 €
 - für den Anschluss an die Waschmaschine 150 €
- 5.2 Solarthermische Anlagen gemäß Nr. 1.2 und 4.2:
 - 300 € für die Warmwasserbereitung
 - 800 € für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- 5.3 Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse gemäß Nr. 1.3 und 4.3: 1.000 €
- 5.4 Wärmepumpen gemäß Nr. 1.4 und 4.4:
 - Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen 1.000 €
 - Luft/Wasser-Wärmepumpen 500 €
- 5.5 Kontrollierte Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gemäß Nr. 1.5 und 4.5:
 - Zentrale Lüftungsanlagen 800 €
 - Dezentrale Lüftungsanlagen 300 €
- 5.6 Wärmeübergabestationen zum Anschluss an Nahwärmenetze gemäß Nr. 1.6 und 4.6: 300 €
- 5.7 Wärmedämmungen gemäß Nr. 1.7 und 4.7:
 - bei Außenwänden 1.000 €
 - beim Dach und der obersten Geschossdecke 800 €
- 5.7.1 Öko-Bonus Wärmedämmung gemäß Nr. 1.7.1 und 4.7.1: 500 €
- 5.8 Austausch von Fenstern gemäß Nr. 1.8 und 4.8: 700 €
- 5.8.1 Kombinationsbonus bei Fensteraustausch und gleichzeitiger Dämmung der Außenwände gemäß 1.8.1 und 4.8.1: 500 €
- 5.9 Errichtung von Passivhäusern gemäß Nr. 1.9 und 4.9: 3.000 €
- 5.10 Errichtung von Plusenergiehäusern gemäß Nr. 1.10 und 4.10: 3.000 €
- 5.11 Vor-Ort-Beratung gemäß Nr. 1.11 und 4.11: 200 €
- 5.12 Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher gemäß Nr. 1.12 und 4.12:
50 € je kWp Modulleistung, maximal 500 €
- 5.12.1 Bürgersolarkraftwerke gemäß Nr. 1.12.1 und 4.12.1: 300 € je Anteilseigner

- 5.12.2 Kombinationsbonus bei gleichzeitigem Erwerb eines Elektro-Autos und Errichtung einer Photovoltaikanlage von mindestens 2 kWp Modulleistung auf dem eigenen Gebäude gemäß Nr. 1.12.2 und 4.12.2: 500 €
- 5.12.3 Photovoltaik-Balkonanlagen gemäß Nr. 1.12.1 und 4.12.1:
50 € für 1 Modul, 100 € ab 2 Module
- 5.13 Öko-Bonus Strom gemäß Nr. 1.13 und 4.13: 100 €
- 5.14 Zulassungspflichtige Elektroroller gemäß Nr. 1.14 und 4.14: 250 €
- 5.15 Elektrofahrräder, Lastenfahrräder, Fahrradanhänger gemäß Nr. 1.15 und 4.15:
 - Elektro-Fahrräder: 100 €
 - Elektro-Lastenfahrräder: 400 €
 - Mechanische Lastenfahrräder: 200 €
 - Fahrradanhänger für Kinder oder Lasten: 50 €
- 5.16 Energiesparende Haushaltsgeräte gemäß Nr. 1.17 und 4.17: 70 €

Nicht bezuschusst werden Kosten, die ein anderer als der Zuwendungsempfänger zu zahlen hat sowie fiktive Kosten für Eigenleistungen des Antragstellers.

6. Antragstellung

Der Förderantrag ist innerhalb von neun Monaten

- bei Ziffer 1.1 bis 1.8.1 sowie Ziffer 1.12 bis 1.12.2 nach Herstellung der Betriebsbereitschaft
- bei Ziffer 1.9 und 1.10: nach Ausstellungsdatum des Energieausweises nach Fertigstellung
- bei Ziffer 1.11, Ziffer 1.12.3 sowie Ziffer 1.13 bis 1.16: nach Rechnungsstellung unter Berücksichtigung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 4.15 und 4.16

unter Vorlage der Rechnungen und weiterer erforderlicher Unterlagen zu stellen bei der Stadt Neuburg an der Donau, Stabsstelle Umwelt und Agenda 21, Postfach 1740, 86622 Neuburg an der Donau, Tel. (0 84 31) 55-219 und 55-336.

Die Stadt Neuburg an der Donau prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien. Im Einzelfall kann die Stadt Neuburg an der Donau weitere Unterlagen anfordern und die Einschaltung von Sachverständigen fordern.

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Förderantrags, der Rechnungen und weiterer erforderlicher Unterlagen. Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge einschließlich der geforderten Belege bearbeitet.

Bei Erschöpfung des Haushaltsbudgets ist keine weitere Förderung mehr möglich. Förderanträge können in diesem Fall nicht in das Folgejahr übernommen werden. Die Neunmonatsfrist zur Antragsstellung nach Punkt 6 entfällt. Im Folgejahr können nur Maßnahmen gefördert werden, die auch im Folgejahr umgesetzt werden.

Bei Richtlinienänderung gelten die aktuell gültigen Richtlinien zum Zeitpunkt der Herstellung der Betriebsbereitschaft (Ziffer 1.1 bis 1.8.1, 1.12 bis 1.12.2), das Datum des Energieausweises nach Fertigstellung (Ziffer 1.9 und 1.10) sowie das Datum der Rechnungsstellung (Ziffer 1.11, 1.12.3 und 1.13 bis 1.16).

Wird ein Fördergegenstand aus dem Förderprogramm gestrichen, ist ab Inkrafttreten der neuen Richtlinien keine Förderung mehr möglich.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 01.01.2022 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 01.01.2023
Stadt Neuburg an der Donau



Dr. Gmehling
Oberbürgermeister